



G E S C H Ä F T S O R D N U N G
für den Vorstand
der Dürr AG
mit dem Sitz in Stuttgart

Der Aufsichtsrat der Dürr AG hat gemäß § 7 Abs. (1) der Satzung beschlossen, die Fassung der Geschäftsordnung für den Vorstand der Dürr AG vom 2. Oktober 2013 zu ändern, so dass die Geschäftsordnung nun folgenden Wortlaut hat:

1. Vertretung der Gesellschaft

Sämtliche Vorstandsmitglieder besitzen Gesamtvertretungsmacht in der Weise, dass sie die Gesellschaft jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen vertreten.

2. Gemeinschaftliche Verantwortung des Vorstands, Ziel der Leitung

- 2.1 Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft unter gemeinschaftlicher Verantwortung aller seiner Mitglieder nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung sowie der Anstellungsverträge der einzelnen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand wirkt auf die Beachtung dieser Vorschriften sowie der Unternehmensrichtlinien im Konzern (Compliance) hin.
- 2.2 Der Vorstand leitet das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung. Er ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und berücksichtigt die Belange der Aktionäre, der Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder).

3. Geschäftsverteilungsplan

Der Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand wird jeweils vom Vorstand aufgestellt und beschlossen und danach dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorgelegt.

Der Geschäftsverteilungsplan (Anlage 1) tritt mit dem Zustimmungsbeschluss des Aufsichtsrats bzw. an dem im Beschluss genannten Tag in Kraft und ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

Änderungen des Geschäftsverteilungsplans bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrats.

4. Entscheidungsbefugnis des Vorstands

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, bei denen nach Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorgeschrieben ist, insbesondere über

- a) den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns sowie über den Geschäftsbericht und die zu erstellenden Quartals- und Halbjahresfinanzberichte,
- b) die Einberufung der Hauptversammlung und die Vorschläge zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung,
- c) alle Rechtsgeschäfte und sonstigen Maßnahmen, die gemäß Ziffer 7 der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen,
- d) Angelegenheiten, die dem Vorstand durch den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstands zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
- e) die Jahrespläne sowie die mittel- und langfristigen Pläne des Konzerns; dem Aufsichtsrat sind in der Dezembersitzung eines jeden Jahres die Umsatz-, Ertrags-, Finanz-, Personal- und Investitionspläne des Konzerns für das folgende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen,
- f) Bestellung und Abberufung von Prokuristen der Gesellschaft.

5. Einzelgeschäftsführung der Mitglieder des Vorstands

- 5.1 Jedes Mitglied des Vorstands führt den ihm durch den Geschäftsverteilungsplan übertragenen Geschäftsbereich im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung. Er hat die ihm unterstellten Unternehmensbereiche zu überwachen und darauf zu achten, dass die von dem Vorstand festgelegten Geschäftsgrundsätze sowie erteilte Weisungen ausgeführt werden. Dies gilt insbesondere für die regelmäßige Durchführung des Risikomanagements.
- Jedes Mitglied des Vorstands führt vor der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern der Gesellschaften seines Unternehmensbereiches eine Entscheidung des Vorstands über solche Personalfragen herbei.
- 5.2 Durch die Verteilung der Geschäfte auf die Mitglieder des Vorstands wird die gemeinsame Verantwortung aller Mitglieder des Vorstands für die gesamte Geschäftsführung nicht berührt. Dies erfordert ein von gegenseitigem Vertrauen getragenes kollegiales Verhältnis unter den Mitgliedern des Vorstands, das insbesondere dazu verpflichtet, sich gegenseitig und fortlaufend über alle wichtigen Geschäfte und Vorkommnisse zu unterrichten.
- Den Mitgliedern des Vorstands obliegt insoweit auch eine allgemeine Aufsichtspflicht, der sie gewöhnlich dadurch genügen, dass sie bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit in einem anderen Bereich, die durch Aussprache mit dem zuständigen Mitglied des Vorstands nicht behoben werden können, die Angelegenheit zur Kenntnis des Vorstands bringen.
- 5.3 Soweit Geschäftsführungsmaßnahmen eines Mitglieds des Vorstands in seinem Bereich auch andere Bereiche betreffen, muss sich das Mitglied des Vorstands mit den anderen beteiligten Mitgliedern des Vorstands abstimmen. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, ist jedes beteiligte Mitglied des Vorstands verpflichtet, eine Beschlussfassung des Vorstands herbeizuführen.
- 5.4 Jedes Mitglied des Vorstands hat den Vorsitzenden des Vorstands unverzüglich über wichtige Maßnahmen, Entscheidungen, wesentliche Geschäftsvorfälle sowie Risiken und Verluste innerhalb seines Bereichs zu unterrichten.
- 5.5 Angelegenheiten von übergeordneter Bedeutung oder mit außergewöhnlichen wirtschaftlichen Auswirkungen oder Risiken sowie Angelegenheiten, in denen es der Vorsitzende des Vorstands verlangt, sind dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen. Vor einer dahingehenden Beschlussfassung darf eine entsprechende Geschäftsführungsmaßnahme nicht erfolgen.

- 5.6 Maßnahmen und Geschäfte der in Ziffer 5.3 und 5.5 bezeichneten Art darf ein Mitglied des Vorstands ohne vorherige Zustimmung des Vorstands oder – im Falle der Ziffer 5.3 Satz 1 – ohne vorherige Abstimmung mit den anderen beteiligten Mitgliedern des Vorstands vornehmen, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft erforderlich ist. Die Maßnahme darf nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung der Nachteile notwendig ist. Über die Maßnahme ist dem Vorsitzenden des Vorstands zu berichten und gegebenenfalls die notwendige Genehmigung einzuholen.

6. Vorsitzender des Vorstands

- 6.1 Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt neben den im Geschäftsverteilungsplan festgelegten Aufgaben die Koordination aller Zuständigkeitsbereiche, Aufgaben und Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstands. Er hat auf eine einheitliche Ausrichtung des Vorstands auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele hinzuwirken. Von den Mitgliedern des Vorstands kann er jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Bereiche verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Geschäfte im Voraus unterrichtet wird.
- 6.2 Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt federführend die gesetzliche Verpflichtung zur Berichterstattung an den Aufsichtsrat (§ 90 AktG).
- 6.3 Der Vorsitzende des Vorstands unterrichtet den Vorsitzenden des Aufsichtsrats regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft und des Konzerns mündlich oder fernmündlich und, sofern gewünscht, auch schriftlich oder mittels E-Mail.
Vor der Bestellung oder Abberufung von Vorständen und Geschäftsführern bei den in Anlage 2 aufgeführten verbundenen Unternehmen informiert der Vorsitzende des Vorstands den Vorsitzenden des Aufsichtsrats hierüber.
Alle Mitglieder des Vorstands haben den Vorsitzenden des Vorstands bei der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen.
- 6.4 In allen Angelegenheiten der Gesellschaft und der verbundenen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, hat der Vorsitzende des Vorstands dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich mündlich, mittels E-Mail oder schriftlich Bericht zu erstatten.

7. Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

7.1 Der Vorstand bedarf für folgende Rechtsgeschäfte und sonstige Maßnahmen bei der Gesellschaft oder bei verbundenen Unternehmen der Zustimmung des Aufsichtsrats:

- a) Verabschiedung der Jahrespläne des Konzerns; die mittel- und langfristigen Pläne des Konzerns werden dem Aufsichtsrat zur Kenntnisnahme vorgelegt (vgl. Ziffer 4 lit. e),
- b) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, soweit der bilanzielle Zu- oder Abgang im Einzelfall 10 Mio. Euro übersteigt,
- c) Überschreitung des vom Aufsichtsrat verabschiedeten Konzern-Investitionsplans um mehr als 10 Mio. Euro, ausgenommen davon sind Investitionen, die in den Anwendungsbereich von lit. b) oder f) fallen,
- d) Aufstellung und Abänderung von Grundsätzen für die Altersversorgung und die Gewährung von Gewinnbeteiligungen oder Bezugsrechten oder ähnliche Beteiligungsformen an Mitarbeiter der Gesellschaft oder verbundener Unternehmen,
- e) Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne des Aktiengesetzes durch die Gesellschaft sowie von Organschafts- und Ergebnisabführungsverträgen mit verbundenen Unternehmen,
- f) Beschlüsse über Kapitalmaßnahmen, soweit die Kapitalmaßnahmen im Einzelfall 10 Mio. Euro überschreiten,
- g) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die eines Beschlusses der Hauptversammlung bedürfen,
- h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundbesitz, soweit im Einzelfall ein Kauf-, Verkaufspreis bzw. ein Wert von 10 Mio. Euro überschritten wird,
- i) Aufnahme von Krediten oder Darlehen sowie die Begebung von Schuldverschreibungen außerhalb der verabschiedeten Finanzpläne,

- k) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und Schuldversprechen, soweit sie nicht im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs oder zugunsten verbundener Unternehmen erteilt werden.

Der Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte kann vom Aufsichtsrat jederzeit durch Beschluss geändert werden.

- 7.2 Kann die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats nicht ohne Nachteile für das Unternehmen eingeholt werden, so bedarf der Vorstand jedenfalls der vorherigen Zustimmung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die Gesamtheit der Vorstandsmitglieder ist berechtigt, eine gemäß Ziffer 7.1 zustimmungspflichtige Maßnahme ohne vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats und des Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorzunehmen, wenn dies nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen erforderlich ist. Die Maßnahme darf nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung der Nachteile notwendig ist. Über die Maßnahme ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich mündlich oder schriftlich zu berichten und die notwendige Zustimmung des Aufsichtsrats nachträglich einzuholen.
- 7.3 Der Vorstand darf an den in § 32 Mitbestimmungsgesetz 1976 bezeichneten Geschäften – insbesondere der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern – bei Gesellschaften, die dem Mitbestimmungsgesetz 1976 unterliegen und an denen die Dürr AG zu mindestens einem Viertel beteiligt ist, nur aufgrund von Beschlüssen des Aufsichtsrats mitwirken.

8. Sitzungen und Beschlüsse

- 8.1 Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen, die mindestens einmal im Monat stattfinden sollen und die durch den Vorsitzenden des Vorstands einberufen werden. Jedes Mitglied des Vorstands kann die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen.

Die Vorstandsmitglieder haben sich im Übrigen auch außerhalb der Vorstandssitzungen über alle erheblichen, den Vorstand betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten und sich untereinander abzustimmen.

Mit der Einberufung der Vorstandssitzung, die nicht später als drei Tage vor der Sitzung erfolgen soll, ist die Tagesordnung mitzuteilen und sollen die Beschlussvorschläge zu den Punkten der Tagesordnung übermittelt werden.

8.2 Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden und die Art und Folge der Abstimmung. Er kann bestimmen, dass Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Der Vorsitzende des Vorstands kann die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung vertagen.

8.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung anwesend sind.

Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Sie können ihre Stimme schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich abgeben. Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich oder mittels E-Mail zu bestätigen. Die abwesenden Mitglieder sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

Über Angelegenheiten aus dem Bereich eines abwesenden Mitgliedes soll – außer in dringenden Fällen – nur mit seiner Zustimmung verhandelt und beschlossen werden.

8.4 Auf Anordnung des Vorsitzenden des Vorstands können Beschlüsse auch in einer Telefon- oder Videokonferenz durch schriftliche, fernschriftliche (Telefax oder E-Mail) oder fernmündliche Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich oder mittels E-Mail zu bestätigen.

8.5 Der Vorstand soll Beschlüsse möglichst einstimmig fassen. Ist dies nicht möglich, so beschließt der Vorstand in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, außerhalb von Sitzungen mit einfacher Mehrheit aller seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag; dies gilt nicht, wenn der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern besteht.

Bei Beschlussgegenständen, die ausschließlich das Ressort eines Mitglieds des Vorstands betreffen, kann das jeweils betroffene Vorstandsmitglied in den Fällen, in denen es überstimmt worden ist, beantragen, den Gegenstand bei der nächsten Sitzung des Vorstands nochmals zur Beschlussfassung zu stellen. Wird das

Mitglied des Vorstands, dessen übertragener Geschäftsbereich ausschließlich betroffen ist, erneut überstimmt, so wird auf seinen Vorschlag der Vorsitzende des Vorstands eine gemeinsame Beratung des Vorstands mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats über die Angelegenheit anberaumen, in der sich der Vorsitzende des Aufsichtsrats um eine Vermittlung bemühen wird.

- 8.6 Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Erörterungen und der Wortlaut der Beschlüsse ergibt. Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden der Sitzung unterzeichnet und allen Mitgliedern des Vorstands in Abschrift übermittelt.

Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Vorstands in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung widerspricht. Beschlüsse des Vorstands, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, sind in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Vorstands aufzunehmen.

9. Urlaub und Krankheit von Vorstandsmitgliedern

Der Vorsitzende des Vorstands hat dafür Sorge zu tragen, dass jedes Vorstandsmitglied während seines Urlaubs oder im Falle einer Erkrankung vertreten wird. Die Vorstandsmitglieder stimmen den Urlaub untereinander ab.

10. Interessenkonflikte

Jedes Mitglied des Vorstands ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Vorstandsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund seiner Zusammenarbeit mit Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat offen zu legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren.

11. Verbundene Unternehmen

Verbundene Unternehmen und Konzernunternehmen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind auch ausländische sowie solche Gesellschaften, an denen die Dürr AG zwar nicht mehrheitlich beteiligt ist, aber die unternehmerische Führung innehat.

Bietigheim-Bissingen, den 25. September 2018



.....
Aufsichtsrat der Dürr AG,
vertreten durch seinen Vorsitzenden,
Herrn Karl-Heinz Streibich

Anlage 1: Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand

Anlage 2: Liste bestimmter verbundener Unternehmen

Die Anlage 1 - der Geschäftsverteilungsplan - ist hier nicht beigefügt. Die Resortverantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstands ergibt sich aus den Angaben zu den einzelnen Vorstandsmitgliedern auf der Internetseite.

Anlage 2 zur Geschäftsordnung des Vorstands der Dürr AG

Liste bestimmter verbundener Unternehmen gemäß Ziffer 6.3

Dürr Systems AG

Carl Schenck AG

Schenck RoTec GmbH

Dürr Paintshop Systems Engineering (Shanghai) Co. Ltd.

Schenck Shanghai Machinery Corp. Ltd.

Dürr Systems Inc. (USA)

Homag Group AG